

S A T Z U N G

des Badener Athletiksport Clubs (BAC)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Club führt den Namen „Badener Athletiksport Club (BAC)“ und hat seinen Sitz in Baden.
- (2) Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Dienste der Volksgesundheit und unter Ausschluss jeder parteipolitischen Tendenz die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände.
- (3) Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch
 - fachsportliche Aus- und Fortbildung;
 - Durchführung der Trainings- und Übungstätigkeit;
 - Teilnahme an Meisterschaften;
 - Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
 - Errichtung und Erhaltung von Clubhäusern mit oder ohne Buffetbetrieb;
 - sportliche Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.
- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 3

Zweigvereine

- (1) Der Club besteht aus Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit für die verschiedenen Zweige des Körpersports.

- (2) Die Satzungen der einzelnen Zweigvereine haben folgende Bestimmungen zu enthalten:
- a) Den Namen des Hauptvereines mit einem die Körpersportart kennzeichnenden Zusatz. Eine Verbindung mit dem Namen oder der Firma eines Sponsors ist möglich.
 - b) Den Hinweis, Bestandteil des Hauptvereines zu sein.
 - c) Die Abhaltung von alljährlichen Generalversammlungen, wobei mindestens jede vierjährige Generalversammlung auch eine wählende sein muss.
 - d) Die Berechtigung des Präsidenten/-in oder vertretende Person desselben/derselben, an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - e) Die Möglichkeit des Ausschlusses des Zweigvereines durch den Hauptverein bzw. die Bestellung einer verwaltenden Person, wenn die Leitung inaktiv ist bzw. Gefahr einer finanziellen Gefährdung des Zweigvereines besteht. Der verwaltenden Person sind alle Finanzbelege, Schriften, Gelder und Bankkonten zu übergeben. Sie ist dem Direktorium für seine Tätigkeit verantwortlich.
 - f) Die Verpflichtung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages an den Hauptverein in Form eines festen Betrages pro Zweigvereinsmitglied. Für jugendliche Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr) ist ein ermäßigter Betrag zu bezahlen. Der Zweigverein nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe der Beträge durch die Generalversammlung des Hauptvereines bestimmt wird.
 - g) Die Verpflichtung der Zweigvereinsleitung zur sportlichen, administrativen und finanziellen Berichterstattung an das Direktorium bei den Sitzungen desselben.
 - h) Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereines kann nur in einer Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereines anzuwenden, wie überhaupt diese im Zweifel als Auslegungsregel zu gelten haben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und fördernden Mitgliedern, das können natürliche wie auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Club wird grundsätzlich über einen Zweigverein erworben. In Ausnahmefällen ist die direkte Mitgliedschaft zum Club durch Aufnahme des Direktoriums möglich.
- (3) Ehrenmitglieder können über Vorschlag des Direktoriums nur von der Generalversammlung gewählt werden. Es handelt sich um solche Personen, die sich um den Sport oder um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder können Personen über 18 Jahre werden, die bei einer Zweigvereinsleitung um Aufnahme angesucht haben. Ordentliche Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Benützung der Clubräume und Übungsplätze ihres Zweigvereines sowie das Recht der Benützung der zur Ausübung des Sportes vorhanden Clubrequisiten in der durch die Satzung des Zweigvereines geregelten Weise.
- (5) Außerordentliche Mitglieder werden in der gleichen Weise aufgenommen, wie ordentliche Mitglieder, sie fördern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Bezahlung eines freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrages. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
- (6) Jugendliche, das sind Personen unter 18 Jahren, können in die Zweigvereine aufgenommen werden und zwar mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet. Die Jugendlichen genießen die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen ordentliche Mitglieder und entfällt die Haftung der gesetzlichen Vertretenden, außer es wird eine Haftungsübernahme erklärt.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Unternehmen, die den Club oder einzelne Zweigvereine in außerordentlicher Weise unterstützen, sie genießen alle Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder, sohin kein aktives und passives Wahlrecht.

- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung des Zweigvereines beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge können die Mitglieder weder an der sportlichen Betätigung teilnehmen, noch irgendwelche Rechte als Mitglied ausüben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt, weiters
- (4) kann der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind von den Satzungen der Zweigvereine sinngemäß zu übernehmen.

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Alljährlich findet im ersten Jahresviertel die ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist beschlussfähig wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet nach einer halben Stunde Wartezeit eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Direktoriums, wobei einfache Mehrheit genügt, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt. Sie ist des Weiteren durch das Direktorium binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens drei Zweigvereine verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner anberaumt werden, wenn mehr als vier der in der Generalversammlung gewählten oder kooptierten Direktoriumsmitglieder ihre Mandate zurücklegen oder verlieren.
- (4) Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) wird durch den Präsidenten/in des Direktoriums und in dessen/deren Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten/innen einberufen. Die Generalversammlung ist spätestens acht Tage vor dem Termin durch die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder über die Zweigvereine und durch Ankündigung in der Lokalpresse auszuschreiben.
- (5) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Direktorium schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über deren Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung eine vertretende Person. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Direktoriumsmitglied den Vorsitz, sonst der/die an Jahre älteste Delegierte.
- (8) Die Generalversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Zweigvereine sowie der direkten Mitglieder laut § 4 Absatz (2) und dem Direktorium. Jeder Zweigverein entsendet für je voll zwanzig ordentliche Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens jedoch zwei Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt

sich nach dem Stand vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres und zwar wird nur die Zahl jener Mitglieder berücksichtigt, für die der Clubbeitrag der Zweigvereine für das der Generalversammlung vorhergehende Jahr bezahlt wurde. Die Delegierten sind in den Generalversammlungen der Zweigvereine zu wählen. Die Delegierten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, die Generalversammlung ist für alle Clubmitglieder zugänglich. Mitglieder gemäß § 4 Absatz (2) sind nur dann stimmberechtigt, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag für das Jahr der Generalversammlung spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden derselben eingezahlt wurde.

§ 7

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl des/der Präsidenten/in und Bestellung der Leitungsorgane gemäß § 5 Absatz (3) Vereinsgesetz (Vizepräsident/in) sowie Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Direktoriums und der Rechnungsprüfer/in;
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Zweigvereinsmitglieder;
- e) Wahl des/der Ehrenpräsidenten/in, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingereichte Anträge, die den Gesamtverein betreffen.

§ 8

Direktorium

- (1) Die Leitung des Clubs obliegt dem Direktorium, es ist daher das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Das Direktorium besteht aus dem/der Präsidenten/in und höchstens zehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, sowie den Obmännern/-frauen der einzelnen Zweigvereine, bei deren Verhinderung, deren Vertreter. Das Mandat der Obmänner/-frauen erlischt mit der Niederlegung ihrer Funktion im Zweigverein. Sitz und Stimme hat des Weiteren der/die Ehrenpräsident/in.

Der/die Präsident/in ist Obmann/-frau im Sinne des Vereinsgesetzes und Vorsitzende(r) des Direktoriums. Ihm/ihr zur Seite stehen ein oder zwei Vizepräsidenten/innen. Präsident/in, Vizepräsident/in, Schriftführer/in und Kassaverwalter/in bilden das Präsidium, dem vornehmlich Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Beschlüsse und Arbeiten des Direktoriums obliegen. Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen der/die Präsident/in) werden aus dem Kreis der gewählten Direktoriumsmitglieder (Beiräte) in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Direktoriums bestimmt. Diese Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach jener Generalversammlung stattzufinden, in der der/die Präsident/in und die Mitglieder des Direktoriums gewählt werden.

Der/die Präsident/in und seine vertretenden Personen (Vizepräsident/in) vertreten den Club nach außen, sie sind das Leitungsorgan gemäß 5 Absatz (3) Vereinsgesetz, andere Organe sind nicht vertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis gilt Folgendes: Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und Direktoriumssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Direktoriums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die Geschäftsführung des Clubs erfolgt mit einfacher Mehrheit des Direktoriums.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der/die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/erin dürfen nur tätig werden, wenn der/die Präsident/in, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/erin verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

- (2) Die Funktionsperiode des Direktoriums beträgt vier Jahre, sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Direktoriums. Ausgeschiedene Direktoriumsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Das Direktorium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Direktoriumsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Das Direktorium wird vom/von der Präsidenten/in oder der vertretenden Person schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung eine vertretende Person und in dessen/deren Verhinderungsfall das an Jahren älteste anwesende Direktoriumsmitglied.
- (8) Die Direktoriumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Direktorium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Direktoriums an die Generalversammlung zu richten.

§ 9

Aufgabenkreis des Direktoriums

Dem Direktorium obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Bildung neuer Zweigvereine bzw. Ausschluss eines bestehenden Zweigvereines. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung (§ 12 Abs (2) ist sinngemäß anzuwenden);

- e) Aufnahme und Kündigung von angestellten Personen des Clubs;
- f) Kontrolle der Zweigvereine gemäß § 3;
- g) Bestellung von Verwaltern (§ 3 Absatz (2) lit. c)).

§ 10 Wahl des Direktoriums

- (1) In der Generalversammlung macht der Sprecher des Wahlvorschlagskomitees die Vorschläge zur Wahl des/der Präsidenten/in und der Direktoriumsmitglieder. Das Wahlvorschlagskomitee besteht aus den leitenden Personen der Zweigvereine sowie dem/der Ehrenpräsidenten/in des Clubs oder einem von denen namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden/der. Dem Wahlvorschlagskomitee ist der/die Schriftführer/in des Direktoriums beigezogen.
- (2) Die Wahl wird in drei Wahlgängen durchgeführt und zwar
 - a) des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in;
 - b) der Mitglieder des Direktoriums;
 - c) der Rechnungsprüfer/in.

Bei jeder Wahl entscheidet die relative Mehrheit der gültigen Stimmen, der stimmberechtigten Personen.

§ 11 Rechnungsprüfer/in

- (1) Von der Generalversammlung werden drei Rechnungsprüfer/innen für die Funktionsdauer des Direktoriums gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Ergebnis der Überprüfung dem Direktorium sowie der Generalversammlung zu berichten.

§ 12

Disziplinarvergehen

- (1) Jeder Zweigverein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung des Zweigvereines verstoßen oder eine Störung oder Verhinderung des Sportbetriebes verursachen, mit disziplinären Maßnahmen vorzugehen. Die disziplinären Maßnahmen bestehen in einer schriftlichen Rüge, in einem befristeten Platz- und Spielverbot von mindestens vier Wochen, in dem Ausschluss aus dem Zweigverein. Nähere Bestimmungen hierüber treffen die Satzungen der Zweigvereine.
- (2) Gegen die Entscheidung des Zweigvereines kann jedes betroffene Mitglied die Beschwerde an das Direktorium binnen vier Wochen schriftlich einbringen. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 13

Schlichtungsverfahren / Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Clubfarben sind rot-weiß-rot. Das Clubzeichen besteht aus einer rot-weiß-gestreiften Fahne, links oben ist ein Quadrat ausgespart, in welchem auf schwarzem Grund die weißen Buchstaben „BAC“ aufscheinen.
- (2) Die Auszeichnung für besondere Verdienste um den Club und den Sport bzw. wegen langjähriger Mitgliedschaft erfolgt durch das Direktorium aufgrund einer Stiftungsordnung.

§ 15

Auflösung des Clubs

- (1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das letzte Direktorium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt, insbesondere im Vereinsregister, zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Direktorium oder von einem durch die Generalversammlung hiezu bestimmten Liquidator/in zu übergeben.

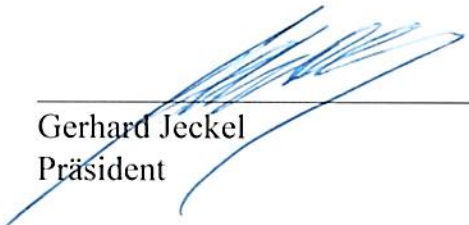
§ 16

Übergangsbestimmungen

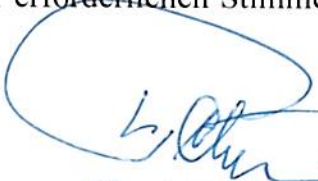
Diese Satzung ist seit 24. März 2023 in Kraft.

Die von der Generalversammlung vom 10. Jänner 1929 beschlossenen und vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung unter der Zahl L.Z.I/6b-254/5 genehmigten Satzungen wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1946, in der ordentlichen Generalversammlung vom 10. März 1957, in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 1963, in der ordentlichen Generalversammlung vom

13. April 1973, in der ordentlichen Generalversammlung vom 1. März 1984, in der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 1985 und in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2003 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit auf vorliegende Fassung geändert.



Gerhard Jeckel
Präsident



(Ludwig Peterka)
Vizepräsident



(Peter Stumm)